

10.1

2014-10-06/11 20

Bearbeiter/in: Herr Kleinschmidt

E-Mail: akleinschmidt@schwerin.de

über I

01 Herrn Czerwonka

**DS-Nr. 00114/2014 – Überprüfung auf Tätigkeit beim MfS und AfNS**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtvertretung möge beschließen:**

- 1. Die Mitglieder der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin werden auf eine Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der DDR überprüft.**
- 2. Zur Auswertung der Überprüfung wird eine Ehrenkommission gebildet, in die jede Fraktion ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsendet. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden**

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Die Zulässigkeit der von der Stadtvertretung per DS 00114/2014 angedachten Überprüfung der Mitglieder der Stadtvertretung auf eine Tätigkeit für das MfS und AfNS richtet sich nach den Bestimmungen des StUG.

Im vorliegenden Fall kommen die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 4 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 2, 19, 20 und 21 StUG, im Besonderen die Regelungen in den §§ 20 Abs. 1 Nr. 6b und 21 Abs. 1 Nr. 6b StUG zum Tragen.

Danach ist die Verwendung von Unterlagen mit und ohne personenbezogene Informationen über Betroffene (= Mitglieder der Stadtvertretung) und Dritte auch für nicht-öffentliche Stellen (= Ehrenkommission) dann zulässig, wenn dies zum Zwecke der Überprüfung von Mitgliedern kommunaler Vertretungen dienen soll.

Im Falle der Verwendung von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Betroffene und Dritte gilt ein Verwendungsverbot, wenn die Verwendung solcher personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte zu deren Nachteil erfolgen soll (vgl. §§ 5, 21 Abs. 2 StUG).

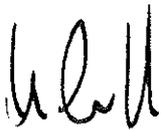
Soweit die Überprüfung sich in dem vg. gesetzlichen Rahmen bewegt, bestehen diesseits keine rechtlichen Bedenken.

## 2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
  - keine -
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
  - nicht relevant -
- Kostendarstellung für die Folgejahre
  - nicht relevant -

## 3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

- wie vor -



Friedrich Axel Kleinschmidt